

Eintritt in den Kindergarten der Schule FiGö

1. Einleitung

Der Kindergarten ist seit 2014 Teil der Volksschule. Mit der Bezeichnung Schule FiGö sind somit Kindergarten und Primarschule gemeint.

Der Kindergarten dauert zwei Jahre und ist für alle Kinder obligatorisch. Er fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes und schafft die Voraussetzung für das schulische Lernen.

2. Eintrittsalter des Kindes

Den Kindergarten besuchen Kinder, die bis zum 31. Juli des laufenden Jahres das vierte Altersjahr vollendet haben.

Die Schulleitung kann auf schriftliches Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten bewilligen. Das Gesuch enthält eine kurze Angabe von Gründen, es ist kein Bericht des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) nötig.

Ein vorzeitiger Eintritt in den Kindergarten ist nicht erlaubt (Schulgesetz Kanton Aargau). Kinder, die in der Entwicklung weit voraus sind, können den Kindergarten schneller durchlaufen und früher in die Primarschule eintreten.

3. Urlaubsregelung

Seit der Kindergarten obligatorisch ist, gilt die gleiche Urlaubsregelung wie für die Primarschule. Urlaub ist nur noch in den Schulferien möglich → *Jokertagen und Urlaub ausserhalb der Schulferien.*

4. Einteilung

Für die Einteilung der Kinder auf die beiden Kindergartenklassen ist die Schulleitung zuständig. Die Klasseneinteilungen erfolgt mit dem Ziel, eine möglichst grosse Ausgeglichenheit bezüglich der sozialen Struktur der einzelnen Klassen zu erreichen. Beide Kindergartenklassen haben den gleichen Stundenplan und befinden sich auf dem Schulareal der Schule FiGö.

Bei der Einteilung der Klassen wird insbesondere folgenden Kriterien Rechnung getragen (die Reihenfolge der Aufzählung drückt keine Gewichtung aus):

- ausgeglichene Klassengrössen
- ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter
- im Kindergarten: Verhältnis des 1. zum 2. Kindergartenjahr
- Anzahl Kinder mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund
- Anzahl fremdsprachige Kinder
- Anzahl Kinder mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf
- Geschwister und andere Verwandtschaften werden in der Regel nicht in die gleiche Klasse eingeteilt um dem Kind ausserhalb der Familie eine eigene soziale Umgebung zu ermöglichen.
- Die enge und spezielle Beziehung von Zwillingen wird mit den Eltern besprochen.

Den Eltern steht es frei, bei der Anmeldung einen Gruppen- oder G'spändliwunsch zu äussern, dieser kann aber nicht immer berücksichtigt werden, da die oben genannten Kriterien Vorrang haben.

5. Gesuch um Umteilung

Die Schulführung nimmt die Klasseneinteilungen mit grösster Sorgfalt vor. In besonderen Fällen, namentlich bei gesundheitlichen Problemen, können die Eltern bei der Schulpflege ein Gesuch um Versetzung in eine andere Kindergartenabteilung stellen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

6. Beschwerden

Bei Uneinigkeit nach Entscheidungen der Schulleitung ist der Schulrat des Bezirkes Bremgarten die Beschwerdeinstanz.